

Beitragsordnung der Handwerkskammer Schwerin

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Schwerin hat am 04.12.2004 auf Grund des § 106 Abs. 1 Ziffer 5 i.V.m. § 113 Abs. 1, 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2933) und Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), die nachstehende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten wird ein jährlicher Handwerkskammerbeitrag erhoben.

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

- (2) Das Beitragsjahr ist das Haushaltsjahr. (Kalenderjahr)

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle, im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder gemäß § 90 Abs. 3 HWO Mitglieder der Handwerkskammer sind und einen Jahresgewinn von mehr als 5.200,00 € erzielen.
- (2) Nach Mitteilung an die Handwerkskammer werden Altersrentner ohne Beschäftigte und Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Beschäftigte von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung dieser Betriebe ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 3

Entstehung des Beitragsanspruches Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres.
- (2) Erfolgt die Eintragung in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (Handwerksrolle) oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben

werden können oder beginnt die Mitgliedschaft für Personen i.S.d. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung im Laufe des Beitragsjahres, so entsteht eine anteilige Beitragspflicht mit dem Beginn des Monats, in dem die Eintragung erfolgt.

- (3) Erfolgt die Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (Handwerksrolle) oder aus dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können oder endet die Mitgliedschaft für Personen i.S.d. § 90 Abs. 3 Handwerksordnung, wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat festgesetzt. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antrag spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach dem Monat der Löschung bzw. nach dem Ende der Mitgliedschaft eingeht.

§ 4

Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können Sonderbeiträge erhoben werden.
- (2) Der Beitragsmaßstab (Bemessungsgrundlagen, Bemessungsjahr, Beitragshöhe) wird jährlich durch die Vollversammlung beschlossen.

§ 5

Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle eingetragenen Betriebe einheitlichen oder gestaffelten Betrag.
- (2) Staffelungen können nach dem einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag und/oder dem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb und/oder der Rechtsform und/oder der Handelsregistereintragung festgesetzt werden.

§ 6

Zusatzbeitrag

- (1) Der Zusatzbeitrag berechnet sich nach einem Prozentsatz des Gewerbeertrages nach dem Gewerbesteuergesetz bzw. des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages bzw. des nach den Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb. Eine weitere Staffelung ist zulässig.
- (2) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden kann, vorläufig veranlagt werden.

Andernfalls kann die vorläufige Veranlagung mit der für Vorauszahlungszwecke festgesetzten Bemessungsgrundlage oder nach den Verhältnissen des Vorgängers oder im Wege der Schätzung erfolgen. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung. Dies gilt auch für § 5 (2).

- (3) Wird die Bemessungsgrundlage auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus denjenigen Anteilen der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes tätig geworden ist, ohne in die Handwerksrolle und/oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der für den Betriebsort zuständigen Handwerkskammer eingetragen zu sein.
- (4) Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, wird der erzielte Gewinn als Bemessungsgrundlage herangezogen.

§ 7

Doppelzugehörigkeit

- (1) Beitragspflichtige, die zugleich der Industrie- und Handelskammer angehören, werden auf Antrag nur mit einem Teil der Bemessungsgrundlage veranlagt, der dem handwerklichen bzw. handwerksähnlichen Betriebsanteil zuzurechnen ist, wenn der Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und der Umsatz des nicht handwerklichen oder nicht handwerksähnlichen Betriebsteils die Hälfte des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages übersteigt.

Der Beitragspflichtige hat der Handwerkskammer Schwein alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für eine Aufteilung erforderlich sind. Erfüllt er diese Verpflichtungen nicht, kann das Teilungsverhältnis geschätzt werden. Für das Teilungsverhältnis ist die Vereinbarung zwischen der Handwerkskammer Schwerin und der jeweiligen Industrie- und Handelskammer maßgebend.

- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und/oder der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur. Der Antrag ist schriftlich, zusammen mit dem erforderlichen Nachweis binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides einzureichen. Andernfalls kann das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung der Verhältnisse vergleichbarer Betriebe durch die Handwerkskammer geschätzt werden.
- (3) Der Grundbeitrag wird nicht aufgeteilt.

§ 8

Filialen

- (1) Für jeden Filialbetrieb, der in die Handwerksrolle und/oder in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen ist, kann ein Grundbeitrag erhoben werden.

- (2) Liegen mehrere Betriebsstätten des Beitragspflichtigen in einer Gemeinde, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 9

Sonderbeitrag

Für besondere Maßnahmen kann, unabhängig von jährlich zu entrichtenden Kammerbeitrag, ein Sonderbeitrag erhoben werden.

§ 10

Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass des Beitrages

- (1) Beiträge können gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (2) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht, oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 11

Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf der Frist fällig.
- (2) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung einmal schriftlich gemahnt. Für die Mahnung werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (3) Wird der Beitrag nach der ersten Mahnung nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung hat der Beitragspflichtige zu tragen.
- (4) Für die Beitreibung der Beiträge gilt die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen – VollstrZustLVO vom 28. März 2001 (GS M-V GL Nr. 2010-1-2/GVOBl. S. 82)

§ 12

Verjährung

- (1) Für die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht werden. Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst.

§ 13

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer Schwerin.
- (2) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer Schwerin zu richten.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.